



Kantonspolizei

▷ Verkehr

▶ **Motorfahrzeugkontrolle**

Clarastrasse 38, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: + 41 61 267 82 00
Fax: + 41 61 267 82 17
E-Mail: info.mfkbs@jds.bs.ch
www.mfk.bs.ch

Basel, Januar 2019

Merkblatt der Kantonspolizei zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (PRBV) vom 19.08.2014 (Stand 01.03.2019)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeines	2
Teil B: Parkkarten	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Kategorien und Bezugsberechtigungen	5
§ 5. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen.....	6
§ 6. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder.....	8
§ 7. Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten	9
§ 8. Besucherinnen- und Besucherparkkarten	12
§ 9. Gewerbeparkkarten	12
§ 9bis. Carsharingparkkarten	14
§ 9ter. Parkkarten für Blaulichtorganisationen.....	15
§ 9quater. Marktparkkarten	16
§ 9quines. Ärztinnen- und Ärzteparkkarten	17
§ 9sexies. Spitexparkkarten	18
III. Bezugsverfahren	20
IV. Gültigkeit.....	21
V. Gebühren für Parkkarten.....	23
VI. Gewerbeparkkarten im Paket	25
VII. Rechtsmittel.....	25
Teil C: Parkieren gegen Gebühr	25
Exkurs zur Parkdauer	26
Teil D: Strafbestimmungen	27
Exkurs zum Ordnungsbussenverfahren	27

Teil A: Allgemeines

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung und Bewirtschaftung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen (Strassenallmend) in der Stadt Basel. Die Bestimmungen zu Gewerbeparkkarten, Besucherinnen- und Besucherparkkarten, Carsharingparkkarten, Parkkarten für Blaulichtorganisationen, Ärztinnen- und Ärzteparkkarten und Spitexparkkarten gelten im ganzen Kantonsgebiet.

² Der öffentliche Parkraum ist so zu bewirtschaften, dass die Parkiermöglichkeiten, insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für andere berechnigte Personen, verbessert und der Suchverkehr zum Schutz vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung reduziert wird.

³ Die Bestimmungen über die staatlichen Parkhäuser bleiben vorbehalten.

Bemerkungen zu § 1:

Abs. 1: Gegenstand der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung ist die Nutzung und Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes. Das neue Parkraumbewirtschaftungskonzept gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen auf der städtischen Allmend. Die Landgemeinden Riehen und Bettingen¹ haben zugestimmt, die Gewerbe-, Besucher-, Carsharing-, Ärzte-, Spitex-, Blaulichtorganisationsparkkarten anzuerkennen, weshalb diese Parkkarten auf dem ganzen Kantonsgebiet gelten.

Abs. 2 beschreibt den übergeordneten Zweck der Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung. Dieser liegt einerseits darin, unter gleichzeitiger Verbesserung der Parkiersituation für die Anwohnerschaft und andere berechnigte Personenkreise, genügende und zweckmässige Parkiermöglichkeiten zu schaffen. Andererseits soll unnötiges Herumfahren bzw. Parksuchverkehr verhindert und allgemein ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden, was zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt führt.

Abs. 3 ist ein Vorbehalt zu Gunsten der Bestimmungen über die staatlichen Parkhäuser². Darin werden unter anderem die Nutzungsrechte für das Parkieren sowie die Hausordnungsbestimmungen geregelt. In der dazugehörigen Tarifverordnung sind die in den Parkhäusern zu entrichtenden Parkierungsgebühren aufgeführt. Diese besonderen Bestimmungen sowie die Gebührentarife werden mit Erlass der Parkraumbewirtschaftungsverordnung nicht tangiert. Mit Inkraftsetzung der Parkraumbewirtschaftungsverordnung ist vorgesehen, § 24 Ziff. 1 bis 4 StVO aufzuheben, weshalb der Vorbehalt zu Gunsten der staatlichen Parkhäuser neu in der vorliegenden Verordnung zu verankern ist.

¹ Vgl. § 5 Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Riehen, RiE 725.100; die Gemeinde Bettingen hat noch keine Parkraumbewirtschaftung eingeführt.

² SG 952.600; 952.601; 952.610.

§ 2. Parkplätze und Parkfelder

¹ Vorbehältlich anderer Signalisationen und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften ist das Parkieren von Motorwagen auf öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich gebühren- und bewilligungspflichtig und kann zeitlich beschränkt werden.

² aufgehoben

³ Parkierungsflächen können mittels Parkkarten, Parkscheiben, Parkuhren, Ticketsystemen oder anderer Kontrollmittel bewirtschaftet werden.

Bemerkungen zu § 2:

Abs. 1: Mit dem Parkraumbewirtschaftungskonzept wird eine praktisch flächendeckende Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes angestrebt. Dafür werden in erster Linie die bisher unbewirtschafteten Parkplätze (weisse Parkfelder) in Parkflächen der Blauen Zone umgewandelt. In § 2 Abs. 1 wird dieser Grundsatz verankert. Für das Parkieren von Motorfahrzeugen sollen hauptsächlich gebührenpflichtige und zeitlich beschränkte Parkflächen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen bewilligungspflichtige Parkprivilegierungen für die Anwohnerschaft, Geschäftsbetriebe und andere berechnete Personenkreise verankert werden. Bundesrechtliche Vorschriften zum Strassenverkehrsrecht sind zu beachten und werden durch die kantonalen Bestimmungen nicht tangiert.

Absatz 2 wurde im Rahmen der Teilrevision der PRBV mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2018 per 1. März 2019 aufgehoben. Der Regierungsrat hat auf die Einführung von gebühren- und bewilligungspflichtigen Parkplätzen für Motorräder verzichtet.

Abs. 3: Um die Ziele des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes zu erreichen, müssen neben der Einführung von gebühren- und bewilligungspflichtigen Parkiermöglichkeiten auch die Kontrolle des ruhenden Verkehrs wahrgenommen und Widerhandlungen strafrechtlich geahndet werden. Dafür dienen die aufgeführten Kontrollmittel zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs. Mit dem Begriff „andere Kontrollmittel“ soll sichergestellt werden, dass technische Neuentwicklungen ohne weitere Verordnungsanpassungen eingeführt werden können.

Teil B: Parkkarten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 3.

¹ Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der Blauen Zone sowie zum Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Parkkarten abweichende Regelungen vorsehen.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

⁴ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

⁵ Parkkarten können in physischer Form oder in Form einer elektronischen Berechtigung erteilt werden.

⁶ Physisch erteilte Parkkarten sind gut sichtbar anzubringen.

a) *aufgehoben*

b) *aufgehoben*

⁷ Die Anzahl der Parkkarten kann generell oder für eine bestimmte Zone beschränkt werden.

⁸ Wo neben der Parkkarte auch die Parkscheibe vorgeschrieben ist, richtet sich die Verwendung der Parkscheibe nach Art. 48 Abs. 4 SSV.

Bemerkungen zu § 3:

Diese Bestimmung regelt allgemeine Grundsätze zu den Parkkarten.

In **Abs. 1** wird der Grundsatz festgelegt, dass Parkkarten zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone oder an speziell hierfür signalisierten Örtlichkeiten berechtigen. Für einzelne Parkkarten gelten - abweichend von diesem Grundsatz - andere Regeln bezüglich Parkierprivilegierungen. Diese sind bei den einzelnen Parkkarten explizit geregelt.

Die **Absätze 2 und 3** wurden im Rahmen der Teilrevision der PRBV mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2016 per 1. August 2016 aufgehoben bzw. wurden die Bestimmungen zu Motorrädern und gewerblich genutzter Fahrzeuge allgemeiner gefasst und direkt in Abs. 1 integriert.

Abs. 4: Mit einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Auch ist auf gebührenpflichtigen Parkplätzen die Parkgebühr zu entrichten, sofern nicht explizit signalisiert ist, dass die Gebührenpflicht mit der entsprechenden Parkkarte entfällt. So gibt es in der Stadt Basel teilweise gebührenpflichtige weisse Parkfelder, auf denen gemäss Signalisation mit einer Anwohnerparkkarte des entsprechenden PLZ-Kreises gebührenfrei parkiert werden darf. Wer keine entsprechende Anwohnerparkkarte besitzt, hat weiterhin die Parkgebühren zu entrichten.

Abs. 5: Die Parkkarte stellt die in physischer Form ausgestellte Bewilligung der Motorfahrzeugkontrolle dar, welche bei Vorliegen der Bezugsvoraussetzungen auf Verlangen zu erteilen ist. Sie dient darüber hinaus zur Kontrolle der Parkierberechtigung. Mit dem Begriff „elektronische Berechtigung“ soll für den Fall vorgesorgt werden, dass dank technischer Neuentwicklungen im Be-

reich der Kontrollmittel auch ohne Parkkarte das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Bewilligung festgestellt werden kann.

Absatz 6 regelt, dass Parkkarten gut sichtbar anzubringen sind (hinter der Frontscheibe gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen zur Parkscheibe), damit die zuständigen Behörden ihre Kontrollen ohne Weiteres vornehmen können. Da auf die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Motorräder sowie auf die Einführung von Anwohnerparkkarten für Motorräder verzichtet wurde, wurden lit. a und lit. b des Abs. 6 mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2018 per 1. März 2019 aufgehoben.

Abs. 7: Die Anzahl der Parkkarten soll zur Erreichung der Ziele der Parkraumbewirtschaftung generell oder für bestimmte Parkkarten-Zonen beschränkt werden können. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept verfolgt unter anderem das Ziel einer Reduktion des Strassenverkehrs sowie das Umsteigen auf alternative Verkehrsmittel oder das Ausweichen auf private Parkplätze (z.B. Parkhäuser, Einstellhallen). Die Begrenzung der Parkkartenzahl stellt ein taugliches Mittel für die Erreichung dieser Ziele dar.

Abs. 8: Mit einzelnen Parkkarten ist das Parkieren in Parkverbotszonen oder auf ordentlichen Parkfeldern zeitlich begrenzt zulässig (z.B. Spitexparkkarte oder Gewerbeparkkarte). In diesen Fällen wird für die Kontrolle der Parkzeit die Verwendung der Parkkarte in Kombination mit der Parkscheibe vorgeschrieben. Die Parkkarte ist dabei nur mit der Parkscheibe gültig. Für die Verwendung der Parkscheibe gelten die bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 48 Abs. 4 SSV).

II. Kategorien und Bezugsberechtigungen

§ 4. Kategorien

¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:

- a) Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen
- b) *aufgehoben*
- c) Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte
- d) Besucherinnen- und Besucherparkkarte
- e) Gewerbeparkkarte
- f) Carsharingparkkarte
- g) Parkkarten für Blaulichtorganisationen
- h) Marktparkkarten
- i) Ärzteparkkarten
- j) Spitexparkkarten

Bemerkungen zu § 4:

In dieser Bestimmung werden alle Kategorien der Parkkarten aufgeführt. Die einzelnen Parkkarten und ihre Bezugsvoraussetzungen werden in den nachfolgenden Bestimmungen erläutert.

Auf die Einführung von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder wurde im Rahmen der Teilrevision der PRBV mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2018 per 1. März 2019 verzichtet. Lit. b wird daher aufgehoben.

§ 5. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen

¹ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen werden für bestimmte Parkkarten-Zonen (in der Regel Postleitzahlkreise) erteilt.

² Zum Bezug von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen sind berechtigt:

a) schrifttenpolizeilich in Basel-Stadt gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner für einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat;

b) ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkarten-Zone eingelösten leichten Motorwagen, sofern das Fahrzeug in dieser Zone seinen Standort hat. Bei ansässigen oder ausserkantonalen Geschäftsbetrieben mit einem Lenkereintrag im Fahrzeugausweis gilt die im Eintrag genannte Lenkeradresse als Standort des Fahrzeuges;

c) andere von Parkzeitbeschränkungen in einer Parkkarten-Zone gleichermassen betroffene Personen für einen auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen, welcher in dieser Zone seinen Standort hat. Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

³ Für Fahrzeuggemeinschaften dürfen Personen nach Abs. 2 lit. a und c für einen leichten Motorwagen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten auf ihre Wohnsitzadresse gemäss Abs. 4 beziehen, sofern der leichte Motorwagen auf ein Mitglied der Fahrzeuggemeinschaft eingelöst und keines der Mitglieder Halterin oder Halter eines weiteren leichten Motorwagens ist. Das Verfahren zur Anerkennung als Fahrzeuggemeinschaft regelt die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr.

⁴ Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für leichte Motorwagen können für folgende Parkkarten-Zonen bezogen werden:

a) für die Zone, in welcher das Fahrzeug seinen Standort oder bei Fahrzeuggemeinschaften das Mitglied der Fahrzeuggemeinschaft seinen Wohnsitz hat;

b) für eine angrenzende Zone, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt.

⁵ Eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen kann höchstens für zwei Parkkarten-Zonen erteilt werden. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

⁶ Für Inhaberinnen und Inhaber einer Gewerbeparkkarte kann ausnahmsweise eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für einen schweren Motorwagen bewilligt werden, falls die Dimension des Fahrzeugs ein Parkieren im städtischen Raum zulässt.

Bemerkungen zu § 5:

Abs. 1: Der öffentliche Parkraum wird in Parkkarten-Zonen unterteilt, welche sich auf die Einteilung in Postleitzahlkreise stützt. Einzelne Parkkarten (z.B. Anwohner- und Pendlerparkkarten) können jeweils nur für bestimmte Parkkarten-Zonen erworben werden. Andere Parkkarten wiederum (z.B. Besucher-, Spitem- oder Gewerbeparkkarten) gelten hingegen in allen Parkkarten-Zonen.

Abs. 2: Die Legitimation zum Bezug einer APK ist darauf ausgerichtet, dass berechnigte Personen (lit. a bis c) ihre Fahrzeuge in einer Parkkarten-Zone in der Nähe ihres Wohn- oder Geschäftssitzes parkieren können. Privilegiert sind daher Personenkreise, die entweder in einer Parkkarten-Zone ihren Wohnsitz haben, d.h. in Basel-Stadt regulär und schrifttenpolizeilich ange-

meldet sind, oder die dort einen Geschäftsbetrieb führen. Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich in Basel-Stadt immatrikuliert sein, ausser wenn übergeordnetes Recht hierfür eine Ausnahme vorsieht, wie z.B. bei Wochenaufenthalter (lit. c). Diese halten sich während der Woche in Basel auf und sind ebenfalls auf eine Parkmöglichkeit in ihrer Nähe angewiesen. Ihr gesetzlicher Wohnsitz liegt jedoch nicht in Basel-Stadt, weshalb sie ihr Fahrzeug auch nicht hier immatrikulieren können.

Eine APK wird grundsätzlich nur auf einen **leichten Motorwagen** bzw. auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt (Kontrollschildgebundenheit). Das Fahrzeug muss auf den Namen und die Adresse einer gemäss Abs. 1 berechtigten Person eingelöst sein. Mit der Kontrollschildbindung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass an Fahrzeugen auch Wechselkontrollschilder montiert werden können und die Parkkarten somit praktisch für zwei Fahrzeuge - jedoch nicht gleichzeitig - verwendet werden können.

Abs. 2 lit. a und c: Im Rahmen der Teilrevision der PRBV wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2018 beschlossen, dass die Anzahl Anwohnerparkkarten für natürliche Personen auf ein Kontrollschild zu limitieren ist. Neu darf somit eine natürliche Person lediglich eine Anwohnerparkkarte für ein auf sie eingelöstes Fahrzeug beziehen, selbst dann, wenn auf ihren Namen und ihre Adresse mehrere Fahrzeuge eingetragen sind.

Abs. 2 lit. b: Gemäss Praxis der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt können für Fahrzeuge von ansässigen und ausserkantonalen Geschäftsbetrieben Lenkereinträge im Fahrzeugausweis vorgenommen werden. **Bei Fahrzeugen von natürlichen Personen und bei ausländischen Geschäftsbetrieben geht ein Lenkereintrag hingegen nicht.** Wer ständige Lenkerin oder ständiger Lenker eines Fahrzeuges ist, gilt **sinngemäss nach Art. 78 VZV als Halterin oder Halter eines Fahrzeuges, weil sie oder er die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt.** Gemäss der bisherigen Praxis berechtigt der Lenkereintrag zum Bezug einer Anwohnerinnen- oder Anwohnerparkkarte. Diese Praxis wird in § 5 Abs. 2 lit. b und in § 6 Abs. 3 lit. b PRBV nun verankert.

Abs. 3: Mit der Neuformulierung von Absatz 3 können Anwohnerinnen und Anwohner gemäss § 5 Abs. 2 lit. a und lit. c (schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner und gleichermassen betroffene Personen), die sich privat ein Auto teilen, je für ihre eigene Wohnsitzzone (und/oder die Nachbarzone nach den Vorgaben gemäss Abs. 4) eine Anwohnerparkkarte beziehen. Für dasselbe Auto können somit Parkkarten für verschiedene Zonen bezogen werden. Um Missbräuchen wirksam vorzubeugen, dürfen Personen, die an einer solchen Fahrzeuggemeinschaft beteiligt sind, kein weiteres eigenes Auto besitzen. Ohne diese Bedingung könnten zwei Autofahrer, die in jeweils anderen Quartieren wohnen, ihre Autos pro forma gegenseitig teilen und so Anwohnerparkkarten für zusätzliche Zonen beziehen.

Zudem müssen alle Personen, die an einer solchen Fahrzeuggemeinschaft mitmachen, in Basel wohnen (mindestens als Wochenaufenthalter). Ein Mitglied der Gemeinschaft muss als formeller Halter des gemeinsam genutzten Fahrzeugs im Fahrzeugausweis eingetragen sein. Ohne diese Einschränkung könnten auswärtige Fahrzeugbesitzer über eine pro forma Fahrzeuggemeinschaft sehr einfach eine Anwohnerparkkarte missbräuchlich beziehen, um so die teureren Pendler- oder Besucherparkkarten umgehen.

Jeder beteiligte Fahrzeughalter kann eine eigene Anwohnerparkkarte beziehen. Aufgrund des Status' der Person ergibt sich der jeweilige Preis (vgl. Kap. 2.4.1). Wenn sich also eine schriftenpolizeilich angemeldete Person und ein Wochenaufenthalter ein Fahrzeug teilen, bezahlt Erstere

den günstigeren Tarif und die zweite Person den teureren.

Um Missbräuchen vorzubeugen ist vorgesehen, dass jedes Mitglied einer solchen Fahrzeuggemeinschaft einen Führerausweis besitzen muss. Dies wird von der Motorfahrzeugkontrolle bei der Gesuchseingabe für eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte überprüft. Dieses Erfordernis ergibt sich auch ohne explizite Nennung in der Verordnung, da es beim privaten Carsharing um die Verwendung des Fahrzeugs für eigene Fahrten geht.

In **Abs. 4 und 5** wird denn auch geregelt, für welche Parkkarten-Zonen der Bezug einer APK überhaupt zulässig ist. So wird festgelegt, dass die Berechtigten eine APK für die Parkkarten-Zone erhalten dürfen, in welcher das Fahrzeug seinen Standort hat (Wohnsitz, Geschäftssitz der berechtigten Person) oder bei Fahrzeuggemeinschaften das Mitglied der Fahrzeuggemeinschaft seinen Wohnsitz hat. Zusätzlich oder alternativ darf eine APK für eine daran angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

Gewisse Einschränkungen bei der Auswahl der Parkkarten-Zonen sind dennoch notwendig, um ein unerwünschtes Pendeln von bzw. nach der Innenstadt und in andere Stadtgebiete zu verhindern. So muss eine angrenzende Parkkarten-Zone auf derselben Rheinseite liegen wie die Parkkarten-Zone des Fahrzeugstandorts. Um den Bezug der APK möglichst „anwohnerfreundlich“ zu gestalten, dürfen Berechtigte auch beide in Abs. 3 beschriebenen Parkkarten-Zonen erwerben.

Einzige Ausnahme dazu bildet die Innenstadt-Zone (PLZ-Nr. 4051). Diese Zone kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden. Die Innenstadt-Zone zeichnet sich durch besonders begrenzte Parkiermöglichkeiten aus. Deshalb sollen die rar vorhandenen Parkiermöglichkeiten der Anwohnerschaft bzw. den dort ansässigen Geschäftsbetrieben vorbehalten bleiben.

Abs. 6: Ausnahmsweise kann eine Anwohnerparkkarte auch für schwere Motorwagen erworben werden. Diese Ausnahme beruht insbesondere darauf, dass die Gewerbeparkkarte sowohl für leichte als auch schwere Motorwagen bezogen werden kann. Mit der Gewerbeparkkarte darf nur während einer externen Arbeitsverrichtung parkiert werden, was dazu führt, dass das Parkieren vor dem Firmenstandort nicht zulässig ist. Daher ist es im Einzelfall eventuell notwendig, für ein Gewerbefahrzeug zusätzlich eine Anwohnerparkkarte zu erwerben.

§ 6. Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder

aufgehoben

§ 6: Auf die Einführung von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder wurde verzichtet. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Teilrevision der PRBV die Aufhebung dieser Bestimmung beschlossen (Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2018, in Krafttreten per 1. März 2019).

§ 7. Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten

¹ Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten werden für bestimmte Parkkarten-Zonen (in der Regel Postleitzahlkreise) erteilt.

² Ansässige Geschäftsbetriebe können Pendlerinnen- oder Pendlerparkkarten für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen, sofern deren Arbeitsweg (Tür-zu-Tür) mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 60 Minuten beträgt.

³ Für die Bestimmung des Arbeitsweges ist die bestmögliche Verbindung für die Hin- und Rückreise massgebend. Die Bezugsberechtigung wird nach der längeren Reisezeit beurteilt.

^{3bis} Für schwangere Arbeitnehmerinnen können Pendlerinnenparkkarten bezogen werden, auch wenn deren Arbeitsweg Tür-zu-Tür mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger als 60 Minuten beträgt. Voraussetzung ist eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft.

⁴ Die Anzahl der Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten wird auf 20 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes begrenzt; pro Geschäftsbetrieb können mindestens eine bis maximal 50 Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten bezogen werden.

⁵ Die Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten können bezogen werden für:

a) jeden auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer eingelösten leichten Motorwagen;

b) jeden leichten Motorwagen des Geschäftsbetriebes (Firmenfahrzeug), sofern der Fahrzeugstandort gemäss Fahrzeugausweis beim Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegt.

⁶ Pendlerinnen- und Pendlerparkkarten können entweder für die Parkkarten-Zone, in welcher der Geschäftsbetrieb Standort hat, oder für eine angrenzende Parkkarten-Zone bezogen werden, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt. Die Innenstadt-Zone Nr. 4051 kann nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

Bemerkungen zu § 7:

Eine Pendlerparkkarte (PPK) berechtigt wie die APK zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone bzw. an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (vgl. § 3 Abs. 1). Sie werden für bestimmte Parkkarten-Zonen, in der Regel PLZ-Kreise, erteilt (**Abs. 1**).

Abs. 2 und 3: In der Stadt Basel ansässige Geschäftsbetriebe bzw. Geschäftsfilialen können eine Pendlerparkkarte für Mitarbeitende ihres Betriebs beantragen, sofern die Mitarbeitenden besondere Bezugsvoraussetzungen erfüllen. Die PPK kann lediglich für Mitarbeitende bezogen werden, welche einen Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 60 Minuten nachweisen können. Es sollen aber auch Arbeitnehmer für den Bezug einer PPK zugelassen werden, die zwar nicht täglich, dafür aber regelmässig und/oder aufgrund eines regulären Schichtbetriebes einen mehr als einstündigen Reiseweg haben. In Betracht kommen dabei Personen, welche auf Grund von Schichtarbeit (z.B. Tag-, Früh- und Spät-Schicht) von ungünstigen Verkehrsverbindungen betroffen sind (z.B. Fabrik-Angestellte, Pflegefachpersonen im Schichtbetrieb). Die Motorfahrzeugkontrolle als zuständige Behörde wird im Einzelfall überprüfen, ob diese Arbeitseinsätze regelmässig und gesamthaft während beispielsweise mindestens einem Viertel der Gesamtjahresarbeitszeit (365 Tage) vorkommen.

Im Gegensatz dazu erfüllen Arbeitnehmende die Bezugskriterien nicht, wenn diese nur wenige Male im Jahr einen Einsatz leisten (z.B. Pikett) und dabei auf Grund ungünstiger Verkehrsverbindungen länger als eine Stunde unterwegs sind, selbst wenn solche Einsätze im Arbeitsvertrag vereinbart sind (z.B. IT-Fachperson, welche wegen eines IT-System-Absturzes nachts in den Ge-

schäftsbetrieb aufgegeben wird). In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Besucherparkkarte zu erwerben.

Personen, welche einem Gleitzeit-System unterstehen und freiwillig frühmorgens bzw. bis zu später Abendstunde arbeiten, werden ebenfalls nicht zum Bezug einer Pendlerparkkarte berechtigt, selbst wenn zu diesen Zeiten tatsächlich ungünstige Verkehrsverbindungen bestehen.

Unter „Arbeitsweg“ ist der gesamte Weg vom Wohnsitz des Arbeitnehmers bis zum Domizil des Geschäftsbetriebs zu verstehen (Tür-zu-Tür). Da es zu unterschiedlich langen Zeitspannen für die Hin- bzw. Rückreise kommen kann, soll der längere der beiden Wege die Grundlage für die Bezugsberechtigung bilden. Grundsätzlich ist die gesuchstellende Person für den Nachweis der Bezugsvoraussetzungen zuständig (vgl. § 10 Abs. 2). Die Motorfahrzeugkontrolle kann im Einzelfall mit geeigneten Mitteln (z.B. Reise-Tools) die Angaben überprüfen.

Abs. 3bis: Für die Vergabe der Pendlerparkkarte ist grundsätzlich nur die Dauer des Arbeitswegs relevant. Medizinische Gründe werden nicht berücksichtigt, ausser es betrifft die Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen gemäss Art. 20a der Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundes³. Bei einer Schwangerschaft kann jedoch ohne Abgrenzungsprobleme vom Grundsatz der Nichtberücksichtigung von medizinischen Gründen abgewichen werden: Die Schwangerschaft ist als Ereignis eindeutig diagnostizierbar und in ihrer Dauer klar begrenzt. Unternehmen, welche viele Frauen beschäftigen, sind mit einem Mehraufwand konfrontiert, wenn diese Mitarbeiterinnen während ihrer Schwangerschaft an sich weiterarbeiten könnten, jedoch wegen der aufgrund der Schwangerschaft zu beschwerlichen Arbeitswegs vorzeitig ausfallen und ersetzt werden müssen. Diese Konstellation kann sich auch gegen die Frauen als Arbeitnehmerinnen richten, weil diese bei der Stellenbesetzung weniger berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde hat die Regierung mit Beschluss vom 17. März 2015 die Einführung einer Pendlerinnenparkkarte für Schwangere entschieden.

Die Gültigkeitsdauer von Pendlerinnenparkkarten für schwangere Arbeitnehmerinnen wird auf maximal sechs Monate bzw. längstens bis zur tatsächlichen Geburt beschränkt (vgl. § 11 Abs. 1 PRBV). Grundlage dafür ist ein Arztzeugnis mit dem errechneten Geburtstermin. Die Parkkarte wird bis längstens auf Ende des Monats mit dem errechneten Geburtstermin ausgestellt, sofern die sechs Monate nicht überschritten werden. Beispiel: errechneter Geburtstermin: 21. Mai 2016; PPK kann bis und mit 31. Mai 2016 ausgestellt werden, aber nur, wenn damit die 6 Monate nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten für den Erwerb und die Nutzung dieselben Vorschriften wie für die allgemeine Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte. Auch der Preis für diese Pendlerinnenparkkarte für schwangere Mitarbeiterinnen richtet sich nach § 15 PRBV und beträgt maximal 380 Franken (gegenüber der Jahreskarte von 740 Franken). Der Betrag errechnet sich aus § 15 PRBV, wonach bei der Pendlerparkkarte 80 Franken für den ersten Monat und 60 Franken für jeden Folgemonat kostet.

³ Die IKST (Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr) definiert in ihrer "Richtlinie Parkierungserleichterungen gehbehinderte Personen" vom 30. September 2005 unter Punkt 3 die Gehbehinderung wie folgt:

"Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m oder mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest gemäss Muster im Anhang 1 zu bescheinigen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen. Die Fahrfähigkeit von behinderten Lenkerinnen und Lenkern wird durch die Zulassungsbehörde gemäss Richtlinie 14 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) geklärt."

Abs. 4: Hier wird von der Beschränkungslegitimation gemäss § 3 Abs. 7 Gebrauch gemacht. Pendlerparkkarten sollen einerseits nur dort zum Einsatz kommen, wo private Abstellplätze des Geschäftsbetriebes fehlen und andererseits die Parkplatzbeschränkung nach den Bestimmungen der Parkplatzverordnung (PPV)⁴ durch den Bezug von Pendlerparkkarten nicht ausgehebelt wird. Eine direkte Verknüpfung der zulässigen Anzahl Pendlerparkkarten mit der verfügbaren Anzahl privater Abstellplätze eines Betriebes wurde untersucht. Sie erwies sich aber als nicht praxistauglich: Im Vollzug kann nicht geprüft werden, ob vorhandene private Abstellplätze nur von denjenigen Mitarbeitenden genutzt werden, die tatsächlich auf einen Parkplatz angewiesen sind. Ebenso ist kaum nachzuweisen, ob das Fehlen von privaten Abstellplätzen freiwillig oder auf Grund der äusseren Rahmenbedingungen erfolgt. Die Einführung der Pendlerparkkarten soll jedenfalls nicht dazu führen, die mit Kosten verbundene Erstellung und Bewirtschaftung von privaten Abstellplätzen zu umgehen.

Mit der Beschränkung auf 20% aller Angestellten (pro Kopf-Zählung) wird sichergestellt, dass ein Geschäftsbetrieb ohne private Abstellplätze nicht mehr Pendlerparkkarten erhält, als er nach den Bestimmungen der Parkplatzverordnung an Parkplätzen für Personenwagen erstellen dürfte (bei einem Standort in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht erschlossenen Gebiet). Die Beschränkung auf 50 Pendlerparkkarten pro Geschäftsbetrieb stellt sicher, dass Grossbetriebe für ihre Mitarbeiter eigene Firmenparkplätze zur Verfügung stellen und diese selbständig bewirtschaften. Sie schützt ausserdem die Nachbarschaft solcher Grossbetriebe vor einer übergrossen Parkiernachfrage.

Mit der gewählten Formulierung (mathematische Rundung) hat ein Geschäftsbetrieb mit Null bis sieben (0-7) Angestellten Anrecht auf höchstens eine Pendlerparkkarte. Betriebe mit acht bis zwölf (8-12) Angestellten erhalten höchstens zwei Pendlerparkkarten, bei 13 bis 17 wären es höchstens drei, usw. Ab einer Angestelltenzahl von 248 wird die maximale Anzahl von 50 Pendlerparkkarten zugestanden. Die so errechnete Maximalzahl wird einem Geschäftsbetrieb selbstverständlich nur dann zugestanden, wenn die entsprechende Anzahl an Mitarbeitenden die Berechtigungskriterien für den Bezug von Pendlerparkkarten erfüllen.

Abs. 5: Die Pendlerparkkarte ist ebenfalls an ein Kontrollschild gebunden und wird auf das Fahrzeug (leichter Motorwagen) des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ausgestellt (der Fahrzeugstandort im Sinne von Art. 77 VZV liegt an dessen bzw. deren Wohnsitz).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Pendlerparkkarte für ein Firmenfahrzeug zu erteilen, sofern der Fahrzeugstandort gemäss Fahrzeugausweis beim Wohnsitz des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin liegt. Mit dem zwingenden Eintrag des Fahrzeugstandorts im Fahrzeugausweis soll gewährleistet werden, dass nur der oder die berechnete Angestellte von der Pendlerparkkarte profitiert und sich Geschäftsbetriebe nicht erleichterte Parkierungsberechtigungen in der Nähe ihres Geschäftsstandorts erschleichen.

Die zulässigen Parkkarten-Zonen sind in **Abs. 6** geregelt. Anders als bei der Anwohnerparkkarte kann eine Pendlerparkkarte nur für eine Parkkarten-Zone erworben werden. Alternativ kann zwischen der Parkkarten-Zone, in welcher der Geschäftsbetrieb bzw. die Geschäftsfiliale liegt oder eine daran angrenzende Parkkarten-Zone gewählt werden, sofern diese auf derselben Rheinseite ist. Die Innenstadt-Zone steht wiederum nicht als angrenzende Parkkarten-Zone zur Auswahl.

⁴ SG 730.310, vgl. § 5 PPV

§ 8. Besucherinnen- und Besucherparkkarten

¹ Mit Besucherinnen- und Besucherparkkarten ist das Parkieren von Motorwagen in allen blauen Zonen erlaubt.

² Der Bezug von Besucherinnen- und Besucherparkkarten ist für jede Person voraussetzungslos möglich.

Bemerkungen zu § 8:

Die Besucherinnen- und Besucherparkkarte ist im ganzen Kantonsgebiet nur in der Blauen Zone, aber nicht auf gebührenpflichtigen weissen Parkfeldern gültig. Die gebührenpflichtigen Parkfelder sollen nicht zum durchgängigen Parkieren genutzt, sondern den Besuchern von Geschäften, mit möglichst geringer Warte- sowie Suchzeit, zur Verfügung stehen.

Sie ist von jedermann zu erwerben, ohne dass besondere Bezugskriterien vorausgesetzt werden. Für schwere Motorwagen gilt die BPK nur, sofern das Fahrzeug grössenmässig in einem ordentlichen Parkplatz der Blauen Zone passt bzw. wenn per Zonen-Signalisation „Blaue Zone“ gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften parkiert werden darf.

Die BPK ist nicht an ein bestimmtes Kontrollschild gebunden, sofern sie an einem öffentlichen Billettautomaten der Basler Verkehrs-Betriebe gelöst oder an einem offiziellen Verkaufsbetrieb erworben wird (Sicherheitspapier). Wird sie jedoch über das Internet bestellt und zu Hause selber ausgedruckt (print@home), muss das Kontrollschild des Fahrzeugs angegeben werden. In diesen Fällen gilt die Besucherparkkarte nur für das angegebene Fahrzeug (Fälschungssicherheit).

§ 9. Gewerbeparkkarten

¹ Für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung ist das Parkieren mit Gewerbeparkkarten im Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:

- a) in allen blauen Zonen;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

² Zum Bezug von Gewerbeparkkarten sind Handwerks- und Gewerbebetriebe, Servicemontagebetriebe sowie Cateringbetriebe berechtigt, sofern für die Ausübung der Tätigkeiten an wechselnden Standorten umfangreiches oder schweres Werkzeug, Ersatzteile oder Arbeitsmaterial oder eine im Fahrzeug montierte Werkstatteinrichtung benötigt werden, sodass das Parkieren des Transportfahrzeugs ausserhalb der Gehdistanz nicht zumutbar ist.

³ Bei gewerbetypischen Fahrzeugen kann die ausstellende Behörde auf eine Fahrzeugprüfung verzichten.

⁴ Die Gewerbeparkkarte gilt nur für das eingetragene Fahrzeug.

⁵ Das Fahrzeug muss während der Nutzung der Gewerbeparkkarte gut sichtbar mit dem Namen des Betriebs beschriftet sein.

Bemerkungen zu § 9:

Dieser Paragraph regelt die Bezugskriterien und Anwendungsbestimmungen sowie die zulässigen Parkierungserleichterungen der Gewerbeparkkarte auf dem Kantonsgebiet.

Abs. 1: Es wird abschliessend geregelt, wo und in welchem zeitlichen Umfang Parkierungserleichterungen mit einer Gewerbeparkkarte während der externen Arbeitsverrichtung bei einem Kunden in Anspruch genommen werden dürfen:

- In allen markierten und/oder signalisierten Blauen Zonen.
- In gebührenfreien markierten und/oder signalisierten Parkplätzen mit einer Beschränkung der Parkzeit, wenn die erlaubte Parkzeit mindestens 90 Minuten beträgt.
- In gebührenpflichtigen markierten und/oder signalisierten Parkplätzen mit einer Beschränkung der Parkzeit, wenn die erlaubte Parkzeit mindestens 90 Minuten beträgt. Dabei muss keine zusätzliche Parkgebühr an einer Parkuhr entrichtet werden, da die Gewerbeparkkarte anstelle der Parkuhrengelbührenpflicht tritt.
- In markierten und/oder signalisierten Parkverboten. Es darf an solchen Örtlichkeiten maximal vier Stunden parkiert werden, danach muss das Fahrzeug wieder weggefahren werden, auch wenn die Arbeitstätigkeit noch nicht beendet ist. Für die Kontrolltätigkeit der Polizei muss der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe angezeigt werden. An Örtlichkeiten, bei welchen gemäss Artikel 19 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) das Parkieren generell verboten ist (z. B. Strassenverzweigungen, Hauptstrassen ausserorts, Radstreifen, Nähe von Bahnübergängen, Brücken, usw.) darf trotz Gewerbeparkkarte nicht parkiert werden. In gelb markierten und/oder signalisierten Parkverboten, welche nur bestimmten Benutzergruppen (z. B. Polizei, Taxi, usw.) zum Parkieren zugewiesen sind, darf ebenfalls nicht mit einer Gewerbeparkkarte parkiert werden. Dies ergibt sich aus den allgemeinen eidgenössischen Strassenverkehrsregeln.

Unter der **externen Arbeitsverrichtung** ist die Arbeit bei einem Kunden zu verstehen. Beim Parkieren im Umfeld des Geschäftsstandorts oder beim Parkieren an anderen Örtlichkeiten ohne einen Kundenbezug kann nicht von den Erleichterungen mit einer Gewerbeparkkarte profitiert werden. Für diese Fälle kann der Geschäftsbetrieb zusätzlich eine Anwohnerinnen- bzw. Anwohnerparkkarte erwerben.

Abs. 2: Eine Gewerbeparkkarte kann nur von Betrieben bezogen werden, selbst wenn das Fahrzeug auf eine Privatperson immatrikuliert ist (z. B. das Fahrzeug eines Angestellten oder des Firmeninhabers). Die Gewerbeparkkarte kann sowohl für leichte als auch schwere Motorwagen bezogen werden. Als Bezugsvoraussetzung gilt, dass für die zu verrichtenden Arbeiten des Betriebes ein Fahrzeug in zumutbarer Gegendistanz notwendig ist, weil umfangreiches und/oder schweres Werkzeug, ein grosses Ersatzteilsortiment oder Arbeitsmaterial (z. B. Plättli, Gips, Farbkübel, Zement, Balken, grosse Pflanzen) an wechselnde Arbeitsstandorte zu transportieren sind, um dort etwas zu bauen, zu erstellen oder zu reparieren, wofür dieses Arbeitsmaterial notwendig ist. Ebenso berechtigt eine im Fahrzeug montierte Werkstatteinrichtung für die Arbeitsverrichtung vor Ort zu einer Gewerbeparkkarte. Keine Bezugsberechtigung für eine Gewerbeparkkarte besteht für Materialtransporte, die gemäss den allgemein geltenden Bestimmungen für Güterumschlag getätigt werden können.

Falls der Transport der oben umschriebenen Gegenstände bezüglich Gewicht und Grösse mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist, besteht kein Anspruch auf eine Gewerbeparkkarte. Vom Bezug einer Gewerbeparkkarte ausgeschlossen sind insbesondere Handelsreisende,

Versicherungsagenten, Bauleiter, PC-Supporter, Hauslieferservices, Getränkelieferanten (keine abschliessende Aufzählung).

Abs. 3: Zur Entlastung der Gewerbebetriebe ist grundsätzlich eine Selbstdeklaration mittels eines elektronischen Antragsformulars der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle vorgesehen. Dabei ist das Fahrzeug vom Gewerbebetrieb zu umschreiben und zu fotografieren. Erkennt die ausstellende Behörde aufgrund der Beschreibung und der Fotos, dass es sich beim Fahrzeug um ein gewerbetypisches Fahrzeug (z. B. Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, Van) handelt, wird grundsätzlich auf eine praktische Fahrzeugvorführung verzichtet. Gesuche für andere Fahrzeugtypen können bei der zuständigen Behörde mit einer Begutachtung des Fahrzeugs im Konnex zum Verwendungszweck des Fahrzeugs geprüft werden.

Abs.4: Die Gewerbeparkkarte identifiziert das berechnigte Fahrzeug anhand der Kontrollschildnummer und dem Fahrzeugtyp. Die Gewerbeparkkarte kann nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Sie gilt jedoch auch für **angekoppelte** Anhänger.

Eine Gewerbeparkkarte kann auch für Mietfahrzeuge bezogen werden. Für jedes Mietfahrzeug ist eine separate Gewerbeparkkarte zu erwerben, da die Gewerbeparkkarte nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar ist. Mietet der Gewerbebetrieb immer wieder dasselbe Fahrzeug, kann er die Gewerbeparkkarte somit immer wieder einsetzen.

Abs. 5: Das Fahrzeug muss nicht permanent beschriftet sein, sondern nur während des Parkierens mit einer Gewerbeparkkarte im Rahmen eines Arbeitseinsatzes. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fahrzeuge auch privat genutzt werden können ohne den Zwang einer permanenten Beschriftung. Die Beschriftung kann auf der Karosserie angebracht werden oder es kann hinter einer Fahrzeugscheibe ein gut lesbares Schild (mindestens Grösse A4) angebracht werden.

§ 9bis. Carsharingparkkarten

¹ Mit Carsharingparkkarten ist das Parkieren von leichten Motorwagen im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.

² Zum Bezug von Carsharingparkkarten berechnigt sind Carsharing-Unternehmen, welche eine Flotte von mindestens 50 Fahrzeugen betreiben. Die Fahrzeugmiete und Rückgabe muss dabei kurzzeitig, in allen Quartieren, stationsungebunden und rund um die Uhr möglich sein. Zudem muss die Nutzung des Carsharing-Angebotes für alle zugänglich sein.

³ Das Fahrzeug muss während der Nutzung der Carsharingparkkarte gut sichtbar mit dem Namen des Betriebs beschriftet sein.

Bemerkungen zu § 9^{bis}:

Der neue § 9^{bis} definiert die Parkierberechtigungen und die Bezugsvoraussetzung für die Carsharingparkkarte. Er legt fest, dass die Carsharingparkkarte dieselben Vorrechte ermöglicht wie eine Anwohnerparkkarte. Die Carsharingparkkarte gilt aber in sämtlichen Postleitzahlkreisen. Als Bezugsvoraussetzung gilt eine minimale Flottengrösse von 50 Fahrzeugen. Carsharing-Systeme, die in Basel weniger Fahrzeuge einsetzen, haben eine zu geringe Verfügbarkeit und sind deshalb nicht im öffentlichen Interesse. Als weitere Voraussetzungen sind definiert:

- Kurzzeitige Fahrzeugmiete, d.h. die kleinstmögliche Mietdauer und die Abrechnungseinheit muss im Minuten- oder Stundenbereich liegen.

- Verfügbarkeit in allen Quartieren, d.h. das Geschäftsgebiet muss weitgehend flächendeckend die ganze Stadt Basel abdecken.
- Stationsungebunden, d.h. die Fahrzeugübernahme und Rückgabe ist nicht an wenige fixe Parkplätze/Geschäftsstandorte gebunden.
- Rund um die Uhr, d.h. die Fahrzeugübernahme und -rückgabe muss jederzeit auch ausserhalb der Geschäftszeiten möglich sein. Dies bedingt im Prinzip ein vollautomatisches System.
- Zugänglichkeit für jedermann, d.h. neben der Prüfung der Fahrberechtigung und einer geringen Registrierungsgebühr dürfen keine weiteren Bedingungen die mögliche Mitgliedschaft beim Carsharing-Betreiber erschweren. Diese Bestimmung schliesst aber nicht aus, dass Carsharing-Betreiber bestimmte Personen, die sich nicht an die Regeln gehalten haben, von der Benutzung ausschliessen.

Zur Erleichterung der Kontrolle bzw. zur Reduktion von Missbrauchsmöglichkeiten bestimmt **Abs. 3** zudem, dass die Fahrzeuge gut sichtbar beschriftet sein müssen. Dies ist ohnehin im Interesse des Carsharing-Betreibers, da die Fahrzeuge von den Kunden ja gefunden werden müssen.

§ 9ter. Parkkarten für Blaublichtorganisationen

¹ Mit Parkkarten für Blaublichtorganisationen ist das Parkieren von leichten Motorwagen im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.

² Zum Bezug sind berechtigt

a) die Blaublichtorganisationen und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt für die auf ihre Organisationen im Kanton Basel-Stadt eingelösten zivilen leichten Motorwagen, mit denen regelmässig Pikettdienste und Einsätze absolviert werden;

b) Organisationen und Dienststellen mit polizeilichen Aufgaben (insbesondere Gewässerschutzpolizei, Rheinschiffahrtspolizei, Werkfeuerwehren) für die auf ihre Organisation bzw. Dienststelle in Basel-Stadt eingelösten zivilen leichten Motorwagen, mit denen regelmässig Pikettdienste absolviert werden.

³ Die Parkkarte gilt nur für Mitarbeitende im Pikettdienst oder während des Einsatzes am Einsatzort.

Bemerkungen zu § 9^{ter}:

Zu **Abs. 1**: Die Parkkarten für Blaublichtorganisationen erlauben das Parkieren grundsätzlich nach denselben Vorschriften wie mit einer Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte, somit in allen Blauen Zonen sowie an den für Anwohnerparkkarten speziell signalisierten Örtlichkeiten. Sie werden jedoch für die ganze Stadt Basel ausgestellt und nicht auf maximal zwei Postleitzahlkreise begrenzt. Die Gemeinden Riehen und Bettingen anerkennen diese Parkkarten ebenfalls, weshalb sie im ganzen Kantonsgebiet zur Anwendung gelangen kann.

Gemäss **Abs. 2** dieser Bestimmung sind zum Bezug dieser Parkkarten die im Kanton Basel-Stadt ansässigen Blaublichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr, Grenzwachtkorps) berechtigt. Weiter sind die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und andere Organisationen oder Dienststellen mit hoheitlichen, polizeilichen Aufgaben, wie z.B. die Gewässerschutzpolizei oder die Werkfeuerwehr der Rheinschiffahrt berechtigt. Private Sicherheitsfirmen oder andere Dienstleister, welche Pikettdienste leisten, ohne hoheitliche, polizeiliche Aufgaben, gehören hingegen nicht zum Kreis der Bezugsberechtigten. Die Parkiererleichterungen sollen lediglich bei Dienstleistern zum Schutz

von hoheitlichen Polizeigütern zum Tragen kommen (Schutz der öffentlichen Sicherheit, Leib und Leben sowie Gesundheit, Sicherung der Strafverfolgung etc.).

Mit dem Begriff „regelmässiger Pikettdienst“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht jedes Fahrzeug der berechtigten Personenkreise eine solche Parkkarte erhalten soll. Sie wird lediglich für solche Fahrzeuge ausgestellt, welche tatsächlich und regelmässig für Pikettdienste genutzt werden. Sogenannte „Poolfahrzeuge“ der Bezugsberechtigten, welche nicht für Piketteinsätze oder polizeiliche Einsätze vorgesehen sind, fallen nicht darunter. Auch Fahrzeuge, welche für verdeckte Ermittlungen genutzt werden, fallen nicht darunter. Dies weil es für eine verdeckte Ermittlung wenig sinnvoll ist, auf der Parkkarte zu verzeichnen, dass das Fahrzeug einer Blaulichtorganisation gehört. Zur Prüfung der Anträge stützt sich die ausstellende Behörde auf bislang bereits vorhandene Informationen über die einzelnen Organisationen. Sie ist auch berechtigt, Pikettdienstpläne oder ähnliche Unterlagen einzufordern. Die Fahrzeuge müssen im Kanton Basel-Stadt eingelöst sein.

Obwohl die Parkkarten für Blaulichtorganisationen für alle Parkkarten-Zonen erteilt werden, bestehen gemäss **Abs. 3** Parkierungseinschränkungen. Die Parkkarte gilt nur für die Dauer eines Pikettdienstes oder am Einsatzort. Für andere Geschäfts- oder Privatfahrten darf die Parkkarte nicht verwendet werden.

§ 9^{quater}. Marktparkkarten

¹ Für die Dauer der eigenen Markt-Tätigkeit ist das Parkieren von Motorwagen an den speziell dafür signalisierten Örtlichkeiten mit einer Marktparkkarte unter Beachtung der signalisierten zeitlichen Befristung erlaubt.

² Zum Bezug von Marktparkkarten für einen Motorwagen berechtigt sind Marktfahrerinnen und Marktfahrer, welche eine Jahres-Marktbewilligung der Abteilung Messen und Märkte des Präsidialdepartementes besitzen.

Bemerkungen zu § 9^{quater}:

Für Markthändler bestehen heute am Erdbeergraben Parkierungsmöglichkeiten, welche zu den üblichen Marktzeiten für Markthändler bereit stehen. Für das Parkieren wird eine Parkkarte ausgegeben. Bezugsberechtigt sind Markthändler, die in Basel eine Jahresbewilligung für einen Verkaufsplatz durch die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing (PD) zugeteilt erhalten (vgl. § 9^{quater} **Abs. 2**). Die Marktparkkarte erlaubt das Parkieren auf den Parkplätzen am Erdbeergraben für die Dauer der eigenen Markttätigkeit bzw. längstens gemäss der örtlichen Signalisation (vgl. § 9^{quater} **Abs. 1**).

Grundsätzlich ist für den Vertrieb und die Bewirtschaftung von Parkkarten der Dienst für Verkehrszulassungen (Motorfahrzeugkontrolle) der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt zuständig. Gemäss § 10 Abs. 1 PRBV ist es zulässig, eine andere Verkaufsstelle für den Vertrieb zu legitimieren. Sinnvollerweise übernimmt die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing (PD) den Vertrieb der Marktparkkarte nach internen Abmachungen mit der Abteilung Verkehr⁵. Damit ist es möglich, in einem Geschäftsvorgang sowohl die Jahresbewilligung für den Verkaufsplatz zu erteilen, als auch die Marktparkkarte auszustellen. Die Zusammenarbeit, sowie die Ausgestaltung und Erteilung der Parkierbewilligungen etc. wird zwischen der Motorfahrzeugkontrolle und der Fachstelle Messen und Märkte intern geregelt.

⁵ Anmerkung Abt. Verkehr, Nov. 2016: Derzeit ist der DVZ daran, den Versand der Marktparkkarte wieder zu übernehmen.

§ 9^{quinq.} Ärztinnen- und Ärzteparkkarten

¹ Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer eines Patientinnen- oder Patientenbesuches ausserhalb der eigenen Arztpraxis ist das Parkieren mit einer Ärztinnen- und Ärzteparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt, wobei der Beginn der Parkzeit in allen Fällen mit der Parkscheibe anzuzeigen ist:

- a) in allen blauen Zonen für maximal zwei Stunden;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
- c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal eine Stunde.

² Zum Bezug von Ärztinnen- und Ärzteparkkarten berechtigt sind praktizierende Ärztinnen und Ärzte, welche regelmässig Pikettdienste oder Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten leisten.

³ Die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und Adresse der Ärztin oder des Arztes bzw. auf die Praxis eingelösten leichten Motorwagen und darf nur von der Ärztin oder dem Arzt im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.

Bemerkungen zu § 9^{quinq.}:

In **Abs. 1** der Bestimmung wird geregelt, wo im Pikettdienst oder während eines Patientenbesuches das Parkieren mit der Ärzteparkkarte zulässig ist. Die Parkiermöglichkeiten entsprechen grundsätzlich denjenigen für die Gewerbeparkkarten, jedoch mit zeitlichen Einschränkungen. Die Ärzteparkkarte lässt ein Parkieren in Parkplätzen der Blauen Zonen sowie auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für die Dauer des tatsächlichen Besuches beim Patienten bzw. längstens für zwei Stunden zu. Im Parkverbot ist das Parkieren auf eine Stunde begrenzt. In allen Fällen ist die Ankunftszeit mit der Parkscheibe anzuzeigen.

Abs. 2: Wegen geänderten Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen wurde eine Anpassung der Bezugsberechtigung für die Ärzteparkkarte notwendig, indem nicht mehr nur Hausärztinnen und Hausärzte die Ärzteparkkarte beziehen dürfen. Nunmehr dürfen praktizierende Ärztinnen und Ärzte, die regelmässig Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten leisten, die Karte erwerben. Konkret gilt diese Regelung für folgende Ärztinnen und Ärzte:

- Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinen Inneren Medizin, wenn als Grundversorger tätig;
- praktischer Arzt oder praktische Ärztin, wenn als Grundversorger tätig;
- Kinder- und Jugendmediziner, wenn als Grundversorger tätig;
- Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Notfalldienst gemäss Notfalldienstordnung der Medizinischen Gesellschaft (MedGes Basel) mit regelmässigen Hausbesuchen;
- Ärztinnen und Ärzte der Verwaltung und von Spitälern im Pikett- und Notfalldienst, wenn regelmässig Einsätze ausserhalb des regulären Arbeitsplatzes (z. B. Hausbesuche) erforderlich sind.

Damit wird sichergestellt, dass der tatsächliche Bedarf und nicht die Organisationsform des ärztlichen Betriebs die Bezugsberechtigung begründet. So können neben den Hausärzten auch Spezialärzte eine Parkkarte beziehen, wenn sie regelmässige Pikettdienste oder Patientenbesuche geltend machen können. Auch miteinbezogen werden die Dienstfahrzeuge von Ärztinnen und

Ärzte der Verwaltung und Spitäler im Pikett- und Notfalldienst, wenn regelmässig Einsätze ausserhalb des regulären Arbeitsplatzes (z. B. Hausbesuche) erforderlich sind.

Die Ärztoparkkarte wird für einen leichten Motorwagen ausgestellt, der auf den Namen und die Adresse des/der gesuchstellenden Ärztin/Arztes bzw. der Arztpraxis eingelöst ist. Die Bewilligung darf nur von der Ärztin oder dem Arzt selbst und nur während eines Pikettdienstes oder während dem Hausbesuch beim Patienten bzw. der Patientin verwendet werden. Am Domizil der Arztpraxis oder am Wohnsitz des Arztes oder der Ärztin gelten die Parkierungserleichterungen nicht (vgl. **Abs. 3**). Die Parkkarte darf ebenfalls nicht für andere Geschäfts- oder Privatfahrten oder durch andere Personen verwendet werden.

Die Ärztoparkkarte wird, wie alle anderen Parkkarten auch, auf das Fahrzeug ausgestellt und nicht auf die Person. Damit wird einerseits sichergestellt, dass Praxismgemeinschaften von mehreren Ärzten, die sich ein Fahrzeug teilen, nur eine Parkkarte brauchen, andererseits bleibt die zukünftig geplante elektronische Kontrolle via Nummernschild möglich. Ärzte, die sich für ihre Hausbesuche bzw. Pikettdienste jeweils unterschiedliche fremde Autos ausleihen, können damit aber nicht von einer Ärztoparkkarte profitieren. Diese können mit einer Besucherparkkarte oder mit der Parkscheibe parkieren.

§ 9sexies. Spitexparkkarten

¹ Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer des Dienstleistungseinsatzes ist das Parkieren mit einer Spitexparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:

- a) in allen blauen Zonen;
- b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
- d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

² Zum Bezug von Spitexparkkarten berechtigt sind

- a) spitalexterne Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsunterstützungsdienste für ihr Fachpersonal mit regelmässigen Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt;
- b) freiberufliche Spitexdienstleisterinnen bzw. -dienstleister (mit Berufsbewilligung und Konkordatsnummer) für regelmässige Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt;
- c) schriftlich polizeilich im Kanton Basel-Stadt gemeldete pflege-, betreuungs- oder unterstützungsbedürftige Personen für ihr für diese Dienstleistungen von der Invalidenversicherung oder Krankenkasse bzw. einer öffentlichen Amtsstelle bezahltes Personal;
- d) freiberufliche Geburtshelferinnen bzw. -helfer (Hebammen mit Berufsbewilligung), welche regelmässig im Kanton Basel-Stadt bei Hausgeburten und der Wochenbett-nachsorge Hilfe leisten.

³ Die Spitexparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und die Adresse der Dienstleisterin oder des Dienstleisters bzw. der Institution eingelösten leichten Motorwagen und darf nur von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.

Bemerkungen zu § 9^{sexies}:

Das Parkieren mit der Spitexparkkarte ist gemäss **Abs. 1** dieser Bestimmung auf dem gesamten Kantonsgebiet für die Dauer eines Pikettdienstes oder während des ambulanten Einsatzes in allen Blauen Zonen sowie auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt, die das Parkieren von 90 Minuten und mehr zulassen. Im Parkverbot wird die Parkierungszeit auf vier Stunden befristet, die Ankunftszeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen. Die Parkierungserleichterungen entsprechen damit denjenigen der Gewerbeparkkarten. Für andere Geschäfts- oder Privatfahrten oder durch andere Personen darf die Parkkarte nicht verwendet werden.

Zum Bezug einer Spitexparkkarte sind die gemäss **Abs. 2** aufgeführten Anbieter von Spitexleistungen berechtigt. Anbieter solcher Dienstleistungen sind öffentlich-rechtliche oder private Institutionen, wie z. B. Spitex, Homeinstaed, Caritas oder Pro Senectute (vgl. lit. a). Hinzu kommen freiberufliche Spitexdienstleistende, die eine Berufsbewilligung und eine Konkordatsnummer eines Fachverbandes vorweisen können (vgl. lit. b).

Auch von der Invalidenversicherung oder von der Krankenkasse sowie von einer öffentlichen Amtsstelle (z. B. Sozialamt oder ähnliches) bezahlte Personen, die medizinische bzw. soziale Betreuung von Patientinnen oder Patienten zu Hause vornehmen oder diese im Haushalt unterstützen, können eine Spitexparkkarte erwerben, sofern die gepflegte Person in Basel-Stadt wohnhaft ist (vgl. lit. c). Nicht berechtigt sind Personen, die Verwandte oder Bekannte auf privater Basis pflegen oder unterstützen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Invalidenversicherung oder die Krankenkassen an private Personen keine Beiträge für die Pflege und Betreuung von Verwandten leisten. Im Übrigen wäre die ausstellende Behörde nicht im Stande, die tatsächlichen Gegebenheiten einer Verwandten- oder Bekanntenpflege zu überprüfen.

Auch freiberufliche Geburtshelferinnen und -helfer (Hebammen), die bei Hausgeburten und der Wochenbettnachsorge bei den Patientinnen zu Hause Hilfe leisten, können eine Spitexparkkarte erwerben. Dieser Personenkreis war bislang zum Bezug einer Ärzteparkkarte berechtigt. Weil eine Hausgeburt mehrere Stunden dauern kann und die Ärzteparkkarte das Parkieren lediglich für maximal zwei Stunden erlaubt, reichen diese Parkierprivilegierungen für Geburtshelferinnen und -helfern nicht aus. Daher sollen sie von den ausgedehnten Parkiererleichterungen der Spitexparkkarte profitieren. Auf eine Beschränkung auf in Basel-Stadt ansässige Organisationen oder Dienstleistungsanbieter wird bewusst verzichtet, da auch ausserkantonale Betriebe oder Dienstleisterinnen und Dienstleister Pflegeleistungen im Kanton Basel-Stadt erbringen.

Die Bewilligungen sind von den jeweiligen Institutionen bzw. von den betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Personen (als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber) für die jeweilige Fachperson zu beantragen. Freiberufliche Spitexdienstleistende oder Geburtshelferinnen und -helfer haben eine Berufsbewilligung bzw. die Konkordatsnummer eines Fachverbandes einzureichen und glaubhaft darzulegen, dass sie regelmässig Patientinnen und Patienten im Kanton Basel-Stadt betreuen bzw. pflegen. Die Regelmässigkeit ergibt sich grundsätzlich nach denselben Kriterien wie bei der Ärzteparkkarte. Bei freiberuflichen Geburtshelferinnen und -helfern sowie Spitexdienstleisterinnen bzw. -dienstleistern und von der IV oder Krankenkasse bezahlten pflege-, betreuungs- oder unterstützungsbedürftigen Personen kann die Regelmässigkeit darin liegen, dass sie ihre Dienste zwar nur bei einer Person, dafür aber während ein paar Wochen bzw. Monaten erbringen. Die Spitexparkkarte kann in solchen Fällen nur für die entsprechende Zeit bzw. für ein paar Monate ausgestellt werden (z. B. Geburtshilfe und Wochenbettnachsorge bei einer in Basel-Stadt wohnhaften Frau).

Abs. 3: Die Spitexparkkarte gilt nur für den auf den Namen und die Adresse des Dienstleistenden oder der Institution eingelösten leichten Motorwagen und darf nur vom Dienstleistenden am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Dienstleistungsnehmers für die Dauer des Einsatzes oder während eines Pikettdienstes verwendet werden. Am Wohnsitz des Dienstleisters bzw. am Domizil der Institution gelten die Parkierungserleichterungen nicht.

III. Bezugsverfahren

§ 10.

¹ Für den Vertrieb und die Bewirtschaftung der Parkkarten ist die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, zuständig. Sie kann andere Verkaufsstellen für den Vertrieb legitimieren oder elektronische Bezugssysteme betreiben.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung nach den Vorgaben der Behörde mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Zur Prüfung der Bezugsberechtigungen von Parkkarten nach § 9^{quinquies} kann die Abteilung Verkehr die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements schriftlich oder mündlich und unter Vorlage von Gesuchsunterlagen konsultieren.

Bemerkungen zu § 10:

Abs. 1: Für den Vertrieb und die Bewirtschaftung der Parkierbewilligungen ist grundsätzlich die Motorfahrzeugkontrolle der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt zuständig.

Für den Erwerb und die Bestellung der verschiedenen Parkkarten gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Einerseits können Gesuche zum Erwerb von einzelnen Parkkarten via Internet vorgenommen werden und die Motorfahrzeugkontrolle sendet diese bei Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen und Bezahlung der Gebühren dem Gesuchsteller via Postweg nach Hause (z.B: für die Anwohner-, Pendler- oder Gewerbeparkkarte). Die Besucherparkkarte kann entweder an den Billetautomaten der Basler Verkehrs-Betriebe gelöst werden oder via print@home selber ausgedruckt werden. Alle Parkkarten können aber auch am Schalter der Motorfahrzeugkontrolle erworben werden.

Abs. 2: Die zuständige Behörde muss sich zur Prüfung der Bezugsvoraussetzungen auf eingereichte Unterlagen und Nachweise stützen. Sie kann diese bei den gesuchstellenden Personen einfordern und das Gesuch erst bei Vollständigkeit der Angaben bearbeiten.

Abs. 3: Wie in Abs. 1 geregelt obliegt der Vertrieb für alle Parkkarten der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Im Einzelfall ist die Prüfung der Bezugsberechtigung für die Ärzteparkkarte gemäss § 9^{quinquies} für die Abteilung Verkehr nicht (immer) abschliessend möglich zu klären. Aus diesem Grund drängt sich im Zweifelsfalle die Konsultation einer weiteren Fachbehörde auf.

Die Abteilung Verkehr wird deshalb ermächtigt, die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements als Bewilligungsbehörde für ärztliche Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt im Einzelfall anzufragen, ob die gesuchstellende Person die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ärzteparkkarte erfüllt. Eine solche Anfrage kann mündlich oder schriftlich, falls nötig auch unter Vorlage der gesamten Gesuchunterlagen, erfolgen. Der Entscheid, ob eine Parkkarte nach § 9^{quinquies} erteilt wird oder nicht, liegt abschliessend bei der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei.

IV. Gültigkeit

§ 11. Gültigkeit von Parkkarten

¹ Parkkarten für Motorwagen - mit Ausnahme der Besucherinnen- und Besucherparkkarten - gelten grundsätzlich für ein Jahr; mit Ausnahme der Marktparkkarte können sie auch monatsweise bezogen werden. Pendlerinnenparkkarten für schwangere Arbeitnehmerinnen gelten für maximal sechs Monate.

² Das Datum für den Beginn der Gültigkeit von Parkkarten für Motorwagen ist frei wählbar. Ausgenommen hiervon ist die Marktparkkarte, welche für ein Kalenderjahr gilt.

³ aufgehoben

Bemerkungen zu § 11:

Parkkarten können grundsätzlich für die Dauer eines Jahres erworben werden. Der Beginn kann von der berechtigten Person frei gewählt werden (z.B. 7. März 2012 bis 6. März 2013). Mit Ausnahmen können Parkkarten auch monatsweise und mit frei wählbarem Beginn bezogen werden können (z.B. 13. April 2012 bis 12. Mai 2012).

Ausgenommen von dieser Regel sind die Besucherparkkarten, welche nur als Tages- und Halbtageskarten bestehen, sowie die Pendlerinnenparkkarten für schwangere Mitarbeiterinnen, welche lediglich für max. 6 Monate ausgestellt werden dürfen.

Die Parkkarten für Motorräder und die Marktparkkarten werden nur für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ausgestellt und können nicht monatsweise bezogen werden. Bei der Motorrad-Parkkarte liegt der Grund dafür im tiefen Preis für die Jahreskarte, welcher sich aus 30 Franken als Benutzungsgebühr der Allmendfläche und aus 20 Franken als Erstellungsgebühr der Motorfahrzeugkontrolle zusammensetzt. Würde man eine Monatskarte anbieten, kostete diese für den ersten Monat 22.50 Franken (2.50 Franken Benutzungsgebühr / 20 Franken Erstellungsgebühr) und für jeden Folgemonat zusätzlich 2.50 Franken. Bereits der Preis für den ersten Monat entspricht beinahe die Hälfte des Preises für eine Jahreskarte. Daher wurde entschieden, auf eine Monatskarte zu verzichten. Die Marktparkkarte wird ebenfalls nur für ein Kalenderjahr ausgestellt. Dies in Analogie zur Jahresmarktbewilligung, welche als Bezugsvoraussetzung für den Erwerb einer Marktparkkarte gilt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober wurde der Verzicht auf die Einführung von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder beschlossen, weshalb Abs. 3 dieser Bestimmung (Gültigkeitsdauer der Parkkarten für Motorräder) ebenfalls aufgehoben wurden.

§ 12. Änderung und Wegfall der Bezugsvoraussetzungen

¹ Änderungen der Bezugsvoraussetzungen, welche zu einem Zonenwechsel oder zum Wegfall der Berechtigung führen, sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

² Bei einem Zonenwechsel kann die erteilte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende umgetauscht werden, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind.

§ 13. Erlöschen und Entzug der Parkkarte

¹ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit oder kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.

² Die Parkkarte kann entzogen werden, wenn eine allfällige Änderung nicht innert der 14-tägigen Frist gemeldet wurde.

³ Die Parkkarte wird mit einer Sperrfrist von sechs, im Wiederholungsfalle von zwölf Monaten entzogen, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

⁴ Bei Entzug der Parkkarte besteht kein Recht auf anteilmässige Rückerstattung.[]

Bemerkungen zu § 12 und 13:

§ 12: Der Bezug einer Parkkarte ist nur zulässig, wenn bestimmte Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Wohnsitzwechsel einer berechtigten Person oder eine Standortverlagerung des Geschäftsbetriebs kann einerseits den Verlust der Bezugsberechtigung bedeuten (Wegfall der Voraussetzungen), andererseits lediglich dazu führen, dass die Berechtigung auf eine andere Parkkartenzone umgeschrieben werden kann. Mit der Pflicht zur Meldung soll die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten verhindert werden und allenfalls zur strafrechtlichen Ahndung führen. Bei Vorliegen einer neuen Bezugsberechtigung in einer anderen Parkkarten-Zone tauscht die Behörde diese gegen Gebühr um (vgl. § 15 Abs. 2). Bei Wegfall der Bezugsvoraussetzungen verliert sie ihre Gültigkeit. Die berechtigte Person kann dann die bereits bezahlten Gebühren für die ganzen, nicht beanspruchten Monate zurückverlangen, ebenfalls abzüglich einer Bearbeitungsgebühr (vgl. § 15 Abs. 3).

Bei festgestellten Missbräuchen, wie z.B. Kopieren von Parkkarten für die gleichzeitige Verwendung durch mehrere Fahrzeuge, ist die Parkkarte zu entziehen.

In **§ 13 Abs. 1 und 2** PRBV sind die Voraussetzungen geregelt, welche zum Erlöschen oder zum Entzug der Parkkarten führen. Wurde eine Tatsache nicht gemeldet, welche eine Änderung oder Rückgabe der Parkkarte zur Folge hat, wird die Parkkarte entzogen, sofern sie nicht freiwillig zurückgegeben wird. In diesem Falle wird auf unbestimmte Zeit entzogen. Hat die betroffene Person Anrecht auf eine neue Parkkarte - z.B. für eine andere Parkkarten-Zone - kann sie eine solche sofort beantragen.

Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte wird gemäss **Abs. 3** ein Entzug mit einer Sperrfrist von sechs, im Wiederholungsfall von zwölf Monaten verfügt. Erst nach Ablauf der Sperrfrist steht es der berechtigten Person zu, erneut eine Parkkarte zu beantragen, sofern die Bezugsvoraussetzungen immer noch bestehen.

Abs. 4: Bereits bezahlte Gebühren werden im Falle eines Entzugs nicht anteilmässig zurückerstattet, weil die betroffene Person das Entzugsverfahren zu verantworten hat. Dies im Gegensatz dazu, wenn beispielsweise beim Wegfall der Bezugsvoraussetzungen der Bewilligungsinhaber aufgefordert wird, die Parkkarte freiwillig zurückzugeben. In diesem Fall werden die Gebühren gemäss § 15 Abs. 3 PRBV anteilmässig zurückerstattet.

§ 14. Besucherinnen- und Besucherparkkarten

¹ Es gibt Tages- und Halbtages-Parkkarten.

² Die Tages-Parkkarte berechtigt zum Parkieren während eines Kalendertages.

³ Die Halbtages-Parkkarte kann als Vormittags-Parkkarte (gültig bis 13.00 Uhr) oder als Nachmittags-Parkkarte (gültig ab 12.00 Uhr) bezogen werden.

Bemerkungen zu § 14:

Es kann zwischen einer Halbtagesparkkarte und einer Tagesparkkarte gewählt werden.

Die Tages-Parkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkierungsbeschränkung in der Blauen Zone zwischen 08.00 und 19.00 Uhr gültig.

Die Halbtages-Parkkarte bewilligt das Parkieren für eine Hälfte der Tageszeit. Mit einer Vormittags-Besucherkarte kann von 08.00 bis 13.00 Uhr in der Blauen Zone parkiert werden. Für den Nachmittag ist die Halbtages-Parkkarte ab 12.00 Uhr gültig und ermöglicht das Parkieren bis 19.00 Uhr.

Die allgemeinen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Blauen Zone (inkl. Benutzung der Parkscheibe) gelten weiterhin.

V. Gebühren für Parkkarten

§ 15. Gebühren für Monats- und Jahresparkkarten

¹ Für die Parkkarten gelten folgende Nutzungsgebühren:

- a) Für die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für schriftlich polizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner sowie ansässige Geschäftsbetriebe (§ 5 Abs. 2 lit. a und b, Preis pro Parkkarten-Zone)
 1. Fr. 22 pro Monat
- b) Für die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für gleichermassen betroffene Personen (§ 5 Abs. 2 lit. c, Preis pro Parkkarten-Zone)
 1. Fr. 44 pro Monat
- c) Für die Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte
 1. Fr. 70 pro Monat
- d) *aufgehoben*
- e) Für die Gewerbeparkkarte
 1. Fr. 15 pro Monat
- f) Für die Carsharingparkkarte
 1. Fr. 47.50 pro Monat
- g) Für Parkkarten der Blaulichtorganisationen
 1. Fr. 20 pro Monat
- h) Für die Marktparkkarte
 1. Fr. 60 pro Jahr
- i) Für die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte
 1. Fr. 15 pro Monat
- j) Für die Spitexparkkarte
 1. Fr. 15 pro Monat

² Für das Ausstellen und Ändern einer Parkkarte sowie für das Erstellen eines Duplikates wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20 erhoben.

³ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Nutzungsgebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20, zurückerstattet. Bei der Marktparkkarte ist eine Rückzahlung der Gebühr ausgeschlossen.

Bemerkungen zu § 15:

Abs. 1: Für die Nutzung des öffentlichen Parkraums werden Gebühren erhoben (Vgl. § 2 Abs. 1). Auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Parkraumnutzenden sind grundsätzlich für alle Parkkarten Gebühren zu erheben.

Abs. 2: Nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen darf auch eine Bearbeitungsgebühr für Verwaltungstätigkeiten verlangt werden (Bearbeitungs- oder Kanzleigeühr). Gemäss § 5 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) dürfen diese höchstens CHF 75 betragen.

Für das Ausstellen, den Umtausch und die Änderung von Parkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erhoben. Ebenso für die Erstellung eines Duplikates.

Abs. 3: Bei vorzeitiger Rückgabe einer Parkkarte werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet, ebenfalls gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in derselben Höhe. Die Rückerstattung erfolgt für ganze, noch nicht beanspruchte Monate.

Bei der Gebührenerhebung gemäss Abs. 2 und 3 spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Jahres- oder Monatskarte handelt. Der Aufwand ist für die Motorfahrzeugkontrolle in allen Fällen gleich hoch. Für das Ausstellen von Besucherparkkarten ist keine Bearbeitungsgebühr vorgesehen, da der Bezug voraussetzungslos möglich ist und auch keine Gesuchsbearbeitung erforderlich ist. Eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren ist bei der Marktparkkarte wegen des niedrigen Erwerbspreises von 80 Franken pro Jahr ausgeschlossen.

§ 15.^{bis} Gebühren für Halbtages und Tagesparkkarten

Für die Besucherinnen und Besucherparkkarten wird eine Gebühr von 20 Franken pro Tag und 12 Franken pro Halbtage erhoben.

² Pro Fahrzeug können pro Kalenderjahr bis zu 12 kontrollschildgebundene Besucherinnen- und Besucherparkkarten zum halben Preis bezogen werden.

Bemerkungen zu § 15.^{bis}:

Besucherparkkarten wurden als Alternative zum Parkieren in Parkhäusern geschaffen. In den meisten Parkhäusern in Basel kosten Tageskarten zwischen 20 Franken (z.B. St. Jakob) und 30 Franken (z.B. Centralbahnparking, Clara, Anfos). Der Tarif der Besucherparkkarte liegt mit 20 (Ganztagesparkkarte) bzw. 12 Franken (Halbtagesparkkarte) damit am unteren Rand der Parkhaustarife.

Für Touristinnen und Touristen und sonstige Gelegenheitsbesucher sind diese Tarife dennoch sehr hoch, auch im Vergleich mit anderen Städten. Die Verordnung sieht deshalb vor, dass pro Fahrzeug (massgebend ist das Nummernschild) bis zu 12 Besucherparkkarten pro Kalenderjahr zum halben Preis bezogen werden können. Mit 12 Karten pro Jahr ist also beispielsweise ein Besuch pro Monat oder ein zweiwöchiger Ferientaufenthalt am Stück zum vergünstigten Tarif möglich.

Beim Bezug einer vergünstigten Besucherparkkarte muss zwingend die Autonummer erfasst werden, um die Kontingentierung prüfen zu können. Der Bezug der vergünstigten Karte ist deshalb ausschliesslich übers Internet oder am Schalter der Motorfahrzeugkontrolle möglich. An den Billetautomaten der BVB können lediglich Besucherparkkarten zum regulären Tarif bezogen werden. Eine Umrüstung der heutigen Automaten zur Kennzeichenerfassung und Kontingentierung ist technisch nicht möglich.

Die Kontingentierung erfolgt aus technischen Gründen ausschliesslich über das Nummernschild. Bei einem Halterwechsel, bei dem der neue Halter auch das bisherige Nummernschild übernimmt, gehen sämtliche Rechte und Pflichten an den neuen Halter über. Somit auch die Kontingentierung. Der neue Halter kann somit unter Umständen nicht mehr alle zwölf vergünstigten Besucherparkkarten beziehen, da der vorherige Halter das Kontingent schon in Anspruch genommen hat.

VI. Gewerbeparkkarten im Paket

§ 16.

¹ Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Regierungsrat Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften über den Bezug von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

Bemerkungen zu § 16:

Der Regierungsrat kann mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen für Gewerbeparkkarten abschliessen. Bislang gibt es eine Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft für den Bezug von Gewerbeparkkarten im Paket. Damit ist es möglich, eine Gewerbeparkkarte zu vergünstigten Konditionen für beide Kantone zu erwerben. Der Preis für eine bikantonale Gewerbeparkkarte liegt derzeit bei 250 Franken.

VII. Rechtsmittel

§ 17.

¹ Gegen Entscheide der Kantonspolizei kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement rekurriert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

Bemerkungen zu § 17:

Gegen Entscheide bzw. Verfügungen von Amtsstellen Parkkarten betreffend kann bei der Departementsvorsteherin oder beim Departementsvorsteher rekurriert werden. Dieser Entscheid kann wiederum via Gesamtregierungsrat an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Teil C: Parkieren gegen Gebühr

§ 18. Motorwagen

¹ Für das Parkieren gegen Gebühr während der ersten 30 Minuten werden Kontrollgebühren erhoben. Im Zentrum von Gross- und Kleinbasel (Gebiet A) betragen diese Fr. 1, für die übrigen Gebiete Fr. 0.50.

² Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in drei Tarifestufen erhoben:

- a) Gebiet A: hoher Preisdruck Fr. 3 / h
- b) Gebiet B: mittlerer Preisdruck Fr. 2 / h
- c) Gebiet C: niedriger Preisdruck Fr. 1 / h

³ Der Kanton orientiert sich bei den Parkgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze an Kantonsstrassen in den Landgemeinden an den Gebührentarifen der Gemeinden.

⁴ Die Gebiete sind im Plan des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität, Nr. 2012-01c vom 25.07. 2013 dargestellt⁶.

Bemerkungen zu § 18:

Abs. 1 und 2: Für die Nutzung des öffentlichen Parkraums werden Gebühren erhoben (Vgl. § 2 Abs. 1). Anhand des Parkdrucks bzw. der Nachfrage werden drei Gebiete mit unterschiedlichen

⁶ Der Gebietsplan wird auf der Internetseite des Amtes für Mobilität, BVD, publiziert.

Parkgebühren definiert und in einem Plan als integraler Bestandteil zur Verordnung abgebildet. Dieser wird auf der Internetseite des Amts für Mobilität [hier](#) hinterlegt.

Abs. 3: Für die Festlegung der Parkgebühren für gebührenpflichtige Parkplätze entlang der Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen sind die kantonalen Behörden zuständig. Gemäss dem neu eingefügten Abs. 3 orientieren sich die kantonalen Behörden bei der Preisgestaltung an den Gebühren von vorhandenen Parkplätzen entlang den umliegenden Gemeindestrassen. Für die Verkehrsteilnehmer wäre es nicht verständlich, wenn auf Gemeinde- bzw. auf Kantonsstrassen unterschiedliche Parkgebühren erhoben würden.

§ 19. Motorräder

aufgehoben

Bemerkungen zu § 19:

Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2019, in Kraft seit 1. März 2019 wurde auf die Einführung von Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten für Motorräder verzichtet, weshalb § 19 ersatzlos gestrichen wird.

Exkurs zur Parkdauer

Die zulässige Parkdauer für das gebührenpflichtige Parkieren mit Motorwagen bzw. Motorrädern wird nicht im Verordnungstext geregelt, da diese jeweils in Abhängigkeit zur spezifischen Örtlichkeit festgelegt werden muss. Gemäss Art. 48 Abs. 6 der Signalisationsverordnung (SSV)⁷ kennzeichnet das Signal «Parkieren gegen Gebühr» Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen. In Basel-Stadt wurde grundsätzlich eine Parkdauer zwischen maximal 30 Minuten und drei Stunden eingeführt. Sowohl die Zeitbeschränkungen als auch die Gebühren werden je nach Lage des Parkplatzes und der gebietsbezogenen Nachfrage festgesetzt. Soll das Parkieren länger als drei Stunden dauern, besteht die Möglichkeit, eine Tages- oder Halbtages-Parkkarte zu erwerben und das Motorfahrzeug in der Blauen Zone abzustellen.

Parkieren gegen Gebühr gilt grundsätzlich nur an den Werktagen, d.h. Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr. Diese zeitliche Begrenzung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen zum Parkieren mit Parkscheibe gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. a SSV. Für die übrige Zeit ist das Parkieren auch in der weissen Zone gebührenfrei.

Die Innenstadt (Cityring Grossbasel und Kernzone Kleinbasel) wird hingegen rund um die Uhr und an allen Wochentagen vollständig gebührenpflichtig bewirtschaftet. Auch die an die Innenstadt angrenzenden Gebiete fallen unter die tägliche, 24-stündige und gebührenpflichtige Bewirtschaftung oder unterliegen zumindest einer zeitlich ausgedehnten Gebührenpflicht bis z.B. 02.00 Uhr. Insbesondere für „Nachtschwärmer“ sollen damit Anreize geschaffen werden, umliegende und nachts zugängliche Parkhäuser zu benutzen (gilt z.B. dann, wenn ein öffentliches Parkhaus im Umkreis von 200 m zu einem gebührenpflichtigen Parkfeld liegt). Gleichzeitig wird damit ein Beitrag zum besseren Schutz der Anwohner vor nächtlicher Lärmbelästigung geleistet.

Bei der Gestaltung der gebührenpflichtigen Zeit und der Einteilung in Gebiete bestehen wenige Restriktionen bzw. ist die kantonale Verwaltung sehr autark. Die einzige Grösse die als „externe

⁷ SR 741.21

Konstante“ betrachtet werden kann, ist die Bewirtschaftungszeit der Blauen Zone, welche von Montag bis Samstag einen Zeitrahmen zwischen 08.00 und 19.00 Uhr vorsieht (generelle Zeitbeschränkung von einer Stunde plus die angebrochene halbe Stunde). Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten werden daher Gebietseinteilungen und die gebührenpflichtigen Zeiten nach Lage und örtlichen Besonderheiten festgelegt unter gleichzeitiger Zielverfolgung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes. In einem ersten Schritt basiert die Tarifgestaltung auf der tatsächlichen Parkiernachfrage.

Das Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements als zuständige Behörde hat dieses Kriterium bei der Festlegung der jeweiligen Tarife zu beachten.

Bezüglich gebührenpflichtigem Parkieren mit Motorrädern ist vorgesehen, die maximale Parkdauer zwischen 30 Minuten und 24 Stunden, abhängig von der jeweiligen Örtlichkeit und Parkplatznachfrage, festzulegen.

Teil D: Strafbestimmungen

§ 20. Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden gemäss § 23 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

Bemerkungen zu § 20:

Mit vorliegender Bestimmung erfährt der strafrechtliche Rechtsweg keine Änderungen. Widerhandlungen gegen eidgenössische Parkierungsvorschriften werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet bzw. bei der Strafbefehlsabteilung Basel-Stadt verzeigt (z.B. Parkieren ohne Parkscheibe oder mit falsch eingestellter Ankunftszeit, Überschreiten der zulässigen Parkzeit). Hier greift das eidgenössische Strassenverkehrsrecht.

Für Verletzungen gegen die kantonalen Vorschriften dieser Verordnung bleibt die Möglichkeit, eine strafrechtliche Ahndung nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz vorzunehmen. Dies kann z.B. bei missbräuchlicher Verwendung von Parkkarten der Fall sein oder wenn Parkkarten mit unwahren Angaben erschlichen werden.

§ 21. Übergangsbestimmung

¹ Nach bisherigem Recht ausgestellte Parkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

² *aufgehoben*

Exkurs zum Ordnungsbussenverfahren

Werden parkierte Fahrzeuge festgestellt, ohne dass die erforderlichen Parkgebühren bezahlt oder die Parkscheibe sichtbar hinterlegt wurde, ist grundsätzlich eine Ordnungsbusse auszustellen. Wurde in der Vergangenheit von betroffenen Personen vorgebracht, sie haben lediglich vergessen ihre gültige Parkkarte (Anwohnerparkkarte, Pendlerparkkarte, Spitexparkkarte etc.) im Fahrzeug zu hinterlegen, wurde die Ordnungsbusse zurückgezogen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist jedoch in diesen Fällen ein Rückzug der Ordnungsbusse nicht vorgesehen. Der Zusatz, dass in einem als Blaue Zone signalisierten Gebiet (oder auf gebührenpflichtigen Park-

plätzen) mit einer Parkkarte eine längere Parkdauer als diejenige der Parkscheibe gilt (oder keine Parkgebühren zu bezahlen sind), stellt eine Ausnahmegewilligung für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer dar, wobei für das Anbringen der Parkkarte dieselben Voraussetzungen gelten müssen wie für das Anbringen der Parkscheibe. Demzufolge sollte auch das Nichtanbringen der Parkkarte nach denselben Bestimmungen bestraft werden wie das Nichtanbringen der Parkscheibe. In diesen Fällen ist daher auch das eidgenössische Strassenverkehrsrecht bzw. das Ordnungsbussengesetz anwendbar für das Parkieren in der Blauen Zone bzw. auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (z. B. OB-Ziff. 202 für das Nichtanbringen der Parkscheibe, selbst wenn nur „vergessen“ wurde, die Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte zu stellen).